

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 212/65

Verkündet am
21. März 1967

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Beklagter und Revisionskläger,
g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. März 1967 hin durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,
Bundessozialrichterin	R e i f f und
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Ja-
nuar 1965 unter Aufhebung seiner Kostenentscheidung
dahin abgeändert, daß der Beklagte nicht zur zusätz-
lichen Anerkennung einer Lungenblähung, sondern nur
eines obstruktiven Emphysems als Schädigungsfolge
im Sinne der Entstehung verurteilt wird. Im übr-
igen wird die Revision zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten sämtlicher Rechtszüge zu 2/3 zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Beim Kläger waren mit Bescheid vom 19. April 1948 zahlreiche Gesundheitsstörungen, darunter ein Zustand nach Lungensteckschuß links mit Lungenblutung, linksseitiger feuchter Rippenfellentzündung mit Schwartenbildung und erheblicher Lungenblähung als Schädigungsfolgen nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 im Sinne der Entstehung anerkannt worden. Im weiteren Bescheid vom 28. Mai 1949, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 50 v.H. herabsetzte, wurde die Lungenblähung nicht mehr in die Leidensbezeichnung aufgenommen, eine solche sei nicht nachzuweisen gewesen. Mit Beschwerdeausschußentscheidung vom 19. April 1950 wurde die MdE wieder auf 70 v.H. erhöht. Darauf erging am 10. Juni 1950 ein Ausführungsbescheid. In der Begründung der Beschwerdeausschußentscheidung heißt es u.a.: Die Lungenblähung ist als Dienstbeschädigung allerdings zu streichen. Im Unanerkenntnisbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 7. Juli 1951 wurde die Leidensbezeichnung im wesentlichen und die Höhe der MdE unverändert aus der vorausgegangenen Beschwerdeausschußentscheidung übernommen. Im Januar 1959 stellte der Kläger Erhöhungsantrag mit der Begründung, die Krankheiterscheinungen seitens des Herzens und der Lunge hätten sich verschlechtert. Oberarzt Dr. V. stellte beim Kläger wiederum eine Lungenblähung fest; unter Bezugnahme auf die vorhergehende Entscheidung der Versorgungsverwaltung lehnte er eine Anerkennung der Lungenblähung als Schädigungsfolge ab, nahm aber eine Verschlimmerung der übrigen Schädigungsfolgen an und schätzte die MdE auf 80 v.H. Durch Neufeststellungsbescheid vom 30. Mai 1959 wurde die MdE wegen einer Vergrößerung des Zwerchfellbruchs, der Beschwerden durch den Lungenstecksplitter und wegen einer leichten Verschlimmerung der Herzschiidigung ab 1. Januar 1959 auf 80 v.H. heraufgesetzt. Der Widerspruch, in dem der Kläger auf die bei ihm bestehende Lungenblähung hinwies,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wurde mit Bescheid vom 23. Oktober 1959 mit der Begründung zurückgewiesen, die ursprünglich anerkannt gewesene Lungenblähung sei im Dezember 1948 nicht festgestellt und deshalb 1950 nicht mehr anerkannt worden; auch 1954 sei kein Anhalt für eine solche gefunden worden; die spätere gleichartige Erkrankung sei altersbedingt. Das Sozialgericht (SG) hörte Dr. B. / Dr. L. die die Lungenblähung als eine Erkrankung konstitutioneller Art bezeichneten, die mit der 1948 anerkannten wahrscheinlich identisch sei, und wies die Klage mit Urteil vom 9. November 1962 ab. Das Landessozialgericht (LSG) hörte Dr. B. / Dr. L. erneut und holte ein Gutachten von Dr. O. / Dr. M. ein, die zu dem Ergebnis gelangten, das Lungenemphysem sei teils altersbedingt, teils sekundäre Verwundungsfolge. Die durch alle Schädigungsfolgen verursachte Gesamt-MdE schätzten sie auf 90 bis 100 v.H. Darauf erklärte sich der Beklagte bereit, ein "obstruktives Emphysem" als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und dem Kläger Rente nach einer MdE um 90 v.H. zu gewähren. Der Kläger lehnte dieses Angebot ab und beantragte, unter zusätzlicher Anerkennung des Lungenemphysems im Sinne der Entstehung Rente nach einer MdE um 100 v.H. Der Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung, soweit das Begehren des Klägers über den Vergleichsvorschlag hinausgehe. Mit Urteil vom 20. Januar 1965 änderte das LSG das SG-Urteil ab und verurteilte den Beklagten, beim Kläger eine Lungenblähung zusätzlich als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und dem Kläger ab 1. Januar 1959 Rente nach einer MdE um 100 v.H. zu gewähren. Bei dem Lungenemphysem (Lungenblähung) handele es sich um das gleiche Leiden, das 1948 als Wehrdienstbeschädigung anerkannt war; schon damals seien infolge der Verwundungen auch Veränderungen vorhanden gewesen, die nun als obstruktives Emphysem bezeichnet würden. Die damals ohne Einschränkung erfolgte Anerkennung sei gemäß § 85 BVG bindend. Insoweit sei nicht von dem letzten bindenden Bescheid nach der SVD auszugehen. Eine Aberkennung (Berichtigung) sei nie erfolgt, es sei 1949 und 1950 nur eine Besserung im Sinne des



- 4 -

§ 62 BVG angenommen worden. Auch der Umanerkennungsbescheid vom 7. Juli 1951 ändere hieran nichts. Im Gegensatz zur Auffassung des 7. und 10. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) habe der 8. Senat in seinen Entscheidungen vom 4. April 1963 (8 RV 961/60 und 8 RV 1029/60) die Ansicht vertreten, daß eine nach früherem Recht einmal getroffene Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nach § 85 BVG auch dann rechtsverbindlich sei, wenn im Umanerkennungsbescheid das betreffende Leiden nicht in die Leidensbezeichnung aufgenommen worden ist. Da die Lungenblähung in vollem Umfang wieder habe anerkannt werden müssen, sei die Gesamt-MdE auf 100 v.H. festzusetzen. Selbst wenn jedoch lediglich ein obstruktives Emphysem anzuerkennen wäre, die altersbedingten emphysematösen Veränderungen also unberücksichtigt zu bleiben hätten, ergäbe sich kein anderer Grad der MdE, da auch in einem derartigen Fall nach Ansicht der Sachverständigen Dr. O. / Dr. M. die MdE mit 90 bis 100 v.H. zu bewerten wäre, der Kläger also auf jeden Fall als völlig Erwerbsunfähiger zu gelten hätte (§ 31 Abs. 3 BVG) und ihm daher Rente nach einer MdE von 100 v.H. zustehen würde.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung des § 85 BVG. Es komme allenfalls die Anerkennung eines obstruktiven Emphysems im Sinne der Entstehung (dies wurde vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1967 bezweifelt) oder eine Verschlimmerung des Gesamtleidens in Betracht. Nach der Rechtsprechung des 10. und 7. Senats des BSG sei § 85 BVG eine Übergangsvorschrift, die nur auf die letzte Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des BVG ergangen ist, bezogen und nur bei der Erstentscheidung nach dem BVG angewendet werden könne; enthalte diese keine Entscheidung über den Zusammenhang, so entfalle die Anwendung des § 85 BVG. Die vom LSG genannten Entscheidungen des 8. Senats des BSG beträfen andere Fälle; sie besagten, daß in dem vorangehenden Bescheid enthaltene Leidensbezeichnungen nicht einfach ohne Begründung wegge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

lassen werden könnten und der Widerruf eines Anerkenntnisses nicht stillschweigend erfolgen könne; in einem solchen Falle gelte die bisherige Gesamtleidensbezeichnung als in den Umanerkennungsbescheid übernommen. Der Akteninhalt ergebe die Überzeugung der Verwaltung, daß eine Lungenblähung 1949 nicht mehr bestanden habe, es sei eine Besserung angenommen worden. Weder der Bescheid von 1949 noch die Beschwerdeausschußentscheidung von April 1950 hätten eine Entscheidung über den Kausalzusammenhang getroffen. Hilfsweise werde eine Entscheidung des Großen Senats des BSG angeregt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.
Das angefochtene Urteil sei zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch sachlich zum Teil begründet.

Aus dem Umstand, daß der Beklagte im Berufungsverfahren Zurückweisung der Berufung nur insoweit beantragt hat, als das Begehren des Klägers über seinen Vergleichsvorschlag hinaus ging, ist ebenso, wie aus dem bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgetragenen Revisionsvorbringen zu schließen, daß der Beklagte das Urteil des LSG nur insoweit anfechten will, als das LSG die Lungenblähung in vollem Umfang im Sinne der Entstehung anstatt lediglich ein "obstruktives Emphysem" oder eine Verschlimmerung der Lungenblähung als Schädigungsfolge festgestellt und die MdE

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hiernach mit 100 v.H. bemessen hat.

Die Revision hat die im Rahmen der Hilfsbegründung des LSG getroffene Feststellung des LSG, daß selbst dann, wenn - entsprechend dem Angebot des Beklagten - lediglich ein obstruktives Emphysem anzuerkennen wäre und die altersbedingten emphysematösen Veränderungen unberücksichtigt zu bleiben hätten, die MdE/90 bis 100 v.H. zu bewerten wäre, dem Kläger also auf jeden Fall als völlig Erwerbsunfähiger eine Rente nach einer MdE von 100 v.H. zustehe, in tatsächlicher Hinsicht nicht angegriffen. An diese Feststellung ist der erkennende Senat daher gebunden (§ 163 SGG). Darüber hinaus ist sie aber auch sachlich nicht zu beanstanden, denn das Gutachten von Dr. O., dem das LSG insoweit folgen konnte, hat den MdE-Anteil, der auf die altersbedingten Komponenten des Emphysems entfällt, bei seiner MdE-Bemessung bereits ausgeschieden. Die Gesamt-MdE für das Emphysem wurde auf 70% geschätzt, die MdE für die bisher anerkannten Schädigungsfolgen mit 80% beibehalten, die Gesamt-MdE aber nur auf 90 bis 100% erhöht. Dabei ist im Gutachten betont, daß sich die MdE von 80% unter Einbeziehung der nur sekundär durch die Verwundungsfolgen mitbedingten emphysematösen Veränderungen auf 90 bis 100% erhöhe.

Sonach war nur noch zu prüfen, ob das LSG mit Rücksicht auf § 35 BVG anstatt eines bloßen obstruktiven Emphysems oder einer Verschlimmerung des gesamten Emphysems eine Lungenblähung im Sinne der Entstehung als zusätzliche Schädigungsfolge feststellen durfte. Dies war zu verneinen. In dem vor dem Umanerkennungsbescheid ergangenen Bescheid vom 28. Mai 1949 heißt es hinsichtlich der am 19. April 1948 anerkannten erheblichen Lungenblähung, eine Lungenblähung sei nicht nachzuweisen gewesen. In der Beschwerdeaus-schußentscheidung vom 19. April 1950 ist vermerkt, die Lungenblähung sei als Dienstbeschädigung zu streichen; als Grund der Streichung wurde angegeben, daß eine Lungen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

blähung bei der amtsärztlichen Untersuchung nicht mehr gefunden wurde. Die Revision entnimmt hieraus zu Recht, die Versorgungsbehörde sei damals überzeugt gewesen, eine Lungenblähung bestehe nicht mehr, es sei eine Besserung insoweit eingetreten. Das LSG hat daher zutreffend festgestellt, es sei damals insoweit eine Besserung (Abheilung) im Sinne des (heutigen) § 62 BVG (richtig § 608 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) angenommen worden.

Hieraus ergibt sich, daß die Leidenbezeichnung nicht etwa stillschweigend weggelassen, sondern die Lungenblähung nur deshalb nicht mehr als Schädigungsfolge aufgeführt worden ist, weil sie nach damaliger Auffassung nicht mehr bestand. Eine Gesundheitsstörung, die nicht mehr vorhanden ist, muß aber nicht mehr als anerkannte Schädigungsfolge in den Bescheid aufgenommen werden. Hier hat mindestens das gleiche zu gelten, was das BSG für den Fall, daß eine Gesundheitsstörung beim Erlaß des Umanerkennungsbescheides beseitigt ist, entschieden hat (vgl. BSG in SozR Nr. 5 zu § 85 BVG). Da die Lungenblähung sonach bereits 1949 und im April 1950 als abgeheilt galt und im Bescheid nicht mehr als Schädigungsfolge aufzuführen war, hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVG (1. Oktober 1950) oder danach eine Entscheidung nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG, die auf Grund des § 85 Satz 1 BVG hätte rechtsverbindlich werden können, insoweit nicht mehr vorgelegen (vgl. BSG aaO Nr. 5). Schon aus diesem Grunde kann der Umanerkennungsbescheid vom 7. Juli 1951 dadurch, daß er die Lungenblähung ebenfalls nicht mehr als Schädigungsfolge aufführte, nicht gegen § 85 BVG verstoßen haben. Bei dieser Sachlage brauchte auf die oben erwähnte Rechtsprechung des 7., 8. und 10. Senats des BSG zu § 85 BVG (vgl. z.B. BSG 4, 116 und BSG in SozR Nr. 17 zu § 85 BVG) nicht näher eingegangen zu werden.

Es konnte ferner dahingestellt bleiben, welche Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dem Umstand beizumessen ist, daß der Umanerkennungsbescheid vom 7. Juli 1951 im Sinne des § 77 SGG bindend wurde und ob etwa deshalb die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) in Betracht zu ziehen wäre (vgl. hierzu Entscheidung des erkennenden Senats in SozR Nr. 8 zu § 40 VerwVG). Denn der Beklagte hat auf den Erhöhungsantrag des Klägers von Januar 1959 am 30. Mai 1959 einen auf § 62 Abs. 1 BVG gestützten neuen Bescheid erteilt; dieser im vorliegenden Falle allein streitige Bescheid ist in vollem Umfang nachprüfbar, insbesondere dahin, ob es im Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 1959 mit Recht hieß, die früher anerkannte Lungenblähung sei 1950 nicht mehr als Schädigungsfolge anerkannt worden, da sie nicht (mehr) festgestellt worden sei; der jetzige Befund sei altersbedingt. Da die früher im Sinne der Entstehung anerkannte Lungenblähung als abgeheilt galt und bei der Umanerkennung nicht mehr als Schädigungsfolge aufzuführen, d.h. anzuerkennen war, mußte 1959 auf den Verschlimmerungsantrag erneut geprüft werden, ob nunmehr eine Lungenblähung besteht und ob bzw. inwieweit sie gegebenenfalls jetzt altersbedingt oder noch auf die Verwundung zurückzuführen ist. Diese im Rahmen des Verschlimmerungsantrags vorzunehmende Prüfung wurde nicht dadurch entbehrlich, daß das Leiden früher im Sinne der Entstehung anerkannt war (BSG 21, 75).

Soweit das LSG zu dem Ergebnis gelangt ist, das Leiden müsse mit Rücksicht auf die in § 85 BVG vorgeschriebene Bindung als in seiner Gesamtheit anerkannt gelten, konnte ihm aus den obigen Gründen nicht zugestimmt werden. Das LSG hat jedoch ausreichende Feststellungen getroffen, die es dem erkennenden Senat ermöglichen, das angefochtene Urteil insoweit richtig zu stellen, daß nur ein obstruktives Emphysem als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen ist. Das LSG hat auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. O. hingewiesen, wonach bei der Entwicklung des Leidens alters- und verletzungsbedingte



- 9 -

Momente mitgespielt haben bzw. mitspielen und daß es sich - rückblickend gesehen - bei der 1946 festgestellten erheblichen Lungenblähung weit überwiegend um altersemphysematöse Veränderungen auf konstitutioneller Basis gehandelt haben müsse. Es ist danach zu der Feststellung gelangt, daß neben diesen altersbedingten Erscheinungen sich bereits damals ganz zweifelsfrei auch infolge der Verwundungen Veränderungen entwickelt haben, die der Sachverständige als obstruktives Emphysem bezeichnet hat. Damit hat das LSG in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Dr. O festgestellt, daß an der Entwicklung der Lungenblähung teils konstitutionelle (altersbedingte) Faktoren, teils die infolge der Verwundung entstandenen Veränderungen, d.h. das obstruktive Emphysem beteiligt sind. Diese Feststellung ist von dem Beklagten innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht mit Verfahrensrügen oder mit sonstigen Rügen angegriffen worden. Sonach war, da eine Bindung gemäß § 85 BVG entfällt, nicht der ganze Leidenszustand, sondern nur der auf die Verwundung zurückzuführende Teil, d.h. das obstruktive Emphysem im Sinne der Entstehung zusätzlich als Schädigungsfolge ^{anzuerkennen} und das angefochtene Urteil demgemäß abzuändern. Die MdE-Höhe war aus den oben genannten Gründen nicht zu beanstanden.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung, bei der berücksichtigt wurde,
daß der Kläger zu einem erheblichen Teil obgesiegt hat,
beruht auf §193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)